Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 007_1
„Gewerbebetrieb Linn“
Deckblatt Nr. 1 (Aufhebung)

Gemeinde:	Oberbergkirchen
Landkreis:	Mühldorf a. Inn
Regierungsbezirk:	Oberbayern

PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

SATZUNG

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen
Für die Gemeinde Oberbergkirchen

Erstelldatum: 16.10.2019
Geändert: ----------

N

M 1 : 1.000

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 007_1
„Gewerbebetrieb Linn“
Deckblatt Nr. 1 (Aufhebung)

P R Ä A M B E L:

Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

1. Textliche Festsetzungen

1..1 Die textlichen Festsetzungen werden aufgehoben

2. Planliche Festsetzungen

2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Aufhebungsplanes

2.2 Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0007_1, Gewerbebetrieb Linn, Deckblatt Nr. 1

3. Planliche Hinweise

3.1 bestehende Gebäude

3.2 Flurstücksgrenze

3.3 1654/6 Flurstücksnummer

4. Ausgefertigt

Oberbergkirchen, den 16. AUG. 2021

Siegel

Hausperger, 1. Bürgermeister

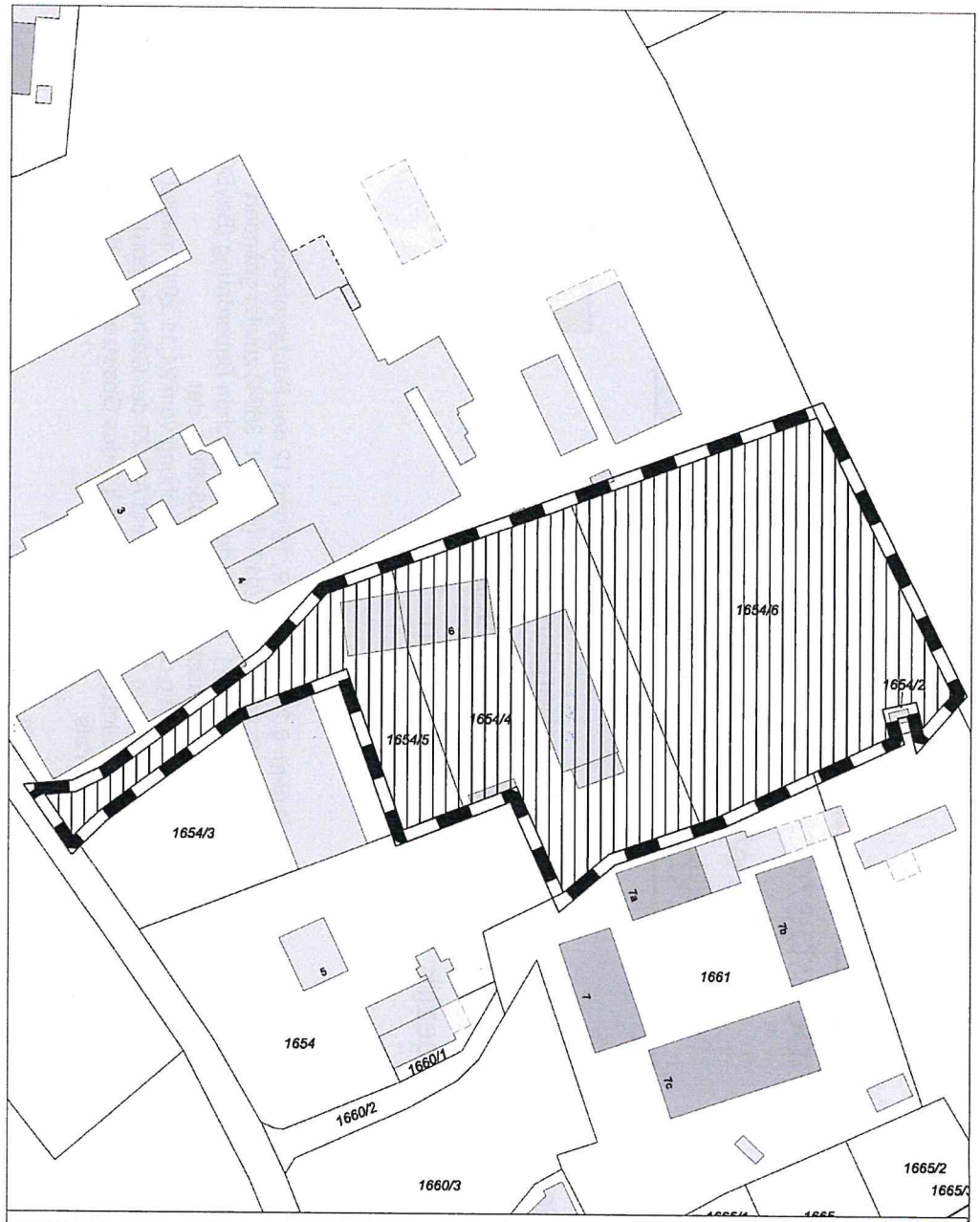

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 007_1 „Gewerbebetrieb Linn“

VG Oberbergkirchen
Erstellt von: VGem Oberbergkirchen
Erstellt am: 16.10.2019
Maßstab 1:1000

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2019

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.07.2019 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Oberbergkirchen, den 16.10.2019 -Siegel- Hausperger, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.2019 hat in der Zeit vom 10.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 stattgefunden.

Oberbergkirchen, den 22.01.2021 -Siegel- Hausperger, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.2019 hat in der Zeit vom 10.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 stattgefunden.

Oberbergkirchen, den 22.01.2021 -Siegel- Hausperger, 1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 16.10.2019 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2021 bis einschließlich 15.05.2021 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 06.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Oberbergkirchen, den 18.05.2021 -Siegel- Hausperger, 1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2021 bis einschließlich 15.05.2021 beteiligt.

Oberbergkirchen, den 18.05.2021 -Siegel- Hausperger, 1. Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2021 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberbergkirchen, den 30.07.2021 -Siegel- Hausperger, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

7. Ausgefertigt

Oberbergkirchen, den 02.08.2021 – Siegel – Hausperger, 1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 16.08.2021. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Oberbergkirchen, den 16.08.2021 – Siegel – Hausperger, 1. Bürgermeister

Begründung

I. Lage

Die Gemeinde Oberbergkirchen liegt im nördlichen Teil des Landkreises Mühldorf a. Inn. Sie gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen.

Übersichtslageplan:

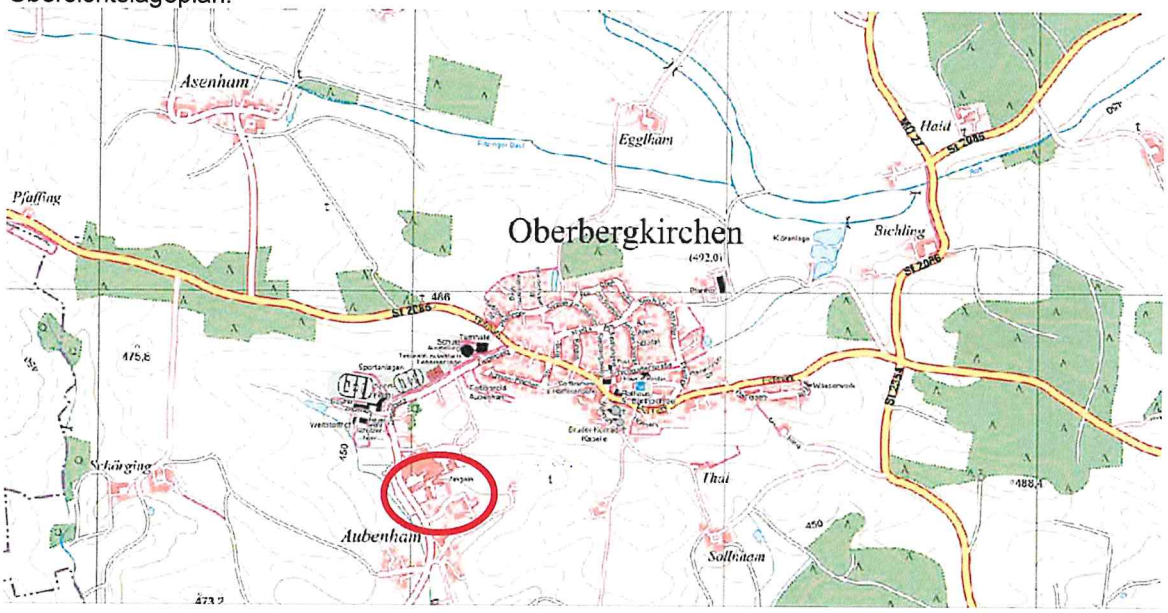

© MA-KartoSystems

II. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan:

(nicht maßstabsgetreu)

Das Planungsgebiet ist als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO dargestellt.

III. Gründe für die Änderung:

Der Vorhabensbezogene Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Linn" ist am 08.11.2000 in Kraft getreten. Im Durchführungsvertrag hatte sich der Vorhabensträger verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung oder nach Freistellung des

Begründung

Bauvorhabens gemäß Art. 64 der Bayerischen Bauordnung war mit dem Vorhaben zu beginnen und es war innerhalb von fünf Jahren fertigzustellen.

Bislang wurde weder ein Bauantrag eingereicht, noch mit dem Vorhaben begonnen.

Die Gemeinde soll nach § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird. Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll deshalb aufgehoben werden.

Oberbergkirchen, 16.10.2019

.....
Hausperger
Erster Bürgermeister